

ANLAGE 1.1

4. PLANÄNDERUNG - ERLÄUTERUNGSBERICHT

NEUBAU DER 380-KV-HÖCHSTSPANNUNGSFREILEITUNG

UMSPANNANLAGE OBERZIER – PUNKT BLATZHEIM,

BAULEITNUMMER 4236

FOLGEMAßNAHMEN IM EINZELNEN:

ERSATZNEUBAU EINES MASTES AN DER BL. 4100

ANPASSUNG AN DEN BL. 4527, BL. 4100, BL. 4231

PROVISORIEN AN DEN BL. 4100, BL. 4231, BL. 0563 (DB-ENERGIE GMBH)

UMBEBEILUNG AN DEN BL. 4100, BL. 4107

DEMONTAGE VON MASTEN AN DEN BL. 4100, BL. 4107, BL. 4514, BL 4527

15.01.2025

INHALT

Tabellenverzeichnis	3
Abkürzungsverzeichnis	3
1. Einleitung	4
2. Planänderung	4
2.1. Allgemeine Erläuterungen	4
2.2. Geplante Änderung	5
3. Bewertung der geänderten Eingriffe	7
4. UVP-Bericht	8
5. Zusammenfassung	8

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Änderung der Unterlagen.....	6
Tabelle 2: Gesamtentnahmemenge.....	9

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

BBPIG	Bundesbedarfsplangesetz
Bl.	Bauleitnummer
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz
HNB	Höhere Naturschutzbehörde
öE	ökologische Einheit
UNB	Untere Naturschutzbehörde
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz

1. EINLEITUNG

Die Amprion GmbH (im Folgenden Vorhabenträgerin) plant den Bau und Betrieb der Höchstspannungsfreileitung Umspannanlage Oberzier – Pkt. Blatzheim, Bauleitnummer (Bl.) 4236. Diese Verbindung mit einer Nennspannung von 380 kV ist seit 2021 im Bundesbedarfsplansgesetz (BBPIG) als Vorhaben Nr. 74 geführt. Mit Schreiben vom 14. Juli 2023 hat die Vorhabenträgerin die Planfeststellung für das genannte Vorhaben mit notwendigen Folgemaßnahmen gem. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) bei der Bezirksregierung Köln beantragt. Die Unterlagen wurden der Öffentlichkeit vom 16. August bis zum 15. September 2023 über verschiedene Plattformen zur Verfügung gestellt und die Behörden sowie Betroffene konnten bis zum 16. Oktober 2023 eine Stellungnahme abgeben. Am 24. und 25. April 2024 wurde zudem ein Erörterungstermin durch die Bezirksregierung Köln durchgeführt.

Im Zuge des Anhörungsverfahrens gem. § 43a EnWG i.V.m. § 73 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) wurden von mehreren Trägern öffentlicher Belange Bedenken zu den Wasserrechtlichen Anträgen geäußert. Diese Bedenken basierten auf starken Worst-Case-Annahmen von älteren, öffentlich zugänglichen Datengrundlagen in den ursprünglichen Anträgen. Aus diesem Grund wurden die wasserrechtlichen Anträge nach Erhalt neuer Daten überarbeitet bzw. aktualisiert. In Abstimmung mit den betroffenen Trägern öffentlicher Belange vor dem Erörterungstermin konnte bereits von der Vorhabenträgerin zugesichert werden, dass die tatsächlichen Wasserentnahmemengen deutlich geringer ausfallen werden. Beim Erörterungstermin wurden außerdem erste Ergebnisse der Baugrunduntersuchung (BGU) präsentiert, die zeigten, dass die notwendigen Wassererhaltungsmaßnahmen ebenfalls deutlich geringer ausfallen werden. Im Folgenden sollen nun die vollständigen Ergebnisse der BGU in den Antrag einfließen.

Gemäß § 43 Abs. 4 EnWG i.V.m. § 73 Abs. 8 VwVfG soll es deswegen zu einer Planänderung kommen.

2. PLANÄNDERUNG

2.1. Allgemeine Erläuterungen

In Bezug auf die Stellungnahmen der drei Träger öffentlicher Belange wurde deutlich, dass zwei wesentliche Inhalte von Relevanz waren, welche teilweise in der Erwiderung der Vorhabenträgerin durch das beauftragte Gutachterbüro IFUA-Projekt-GmbH beantwortet werden konnten. Eine Frage dabei war, ob ein Gefährdungspotenzial für das Grundwasser durch die spätere Nutzung der Leitung besteht. Diese Frage konnte verneint werden. Die zweite Frage war, ob ein Gefährdungspotenzial für das Grundwasser während der Baumaßnahme besteht. Um diese Frage besprechen zu können, fand bereits vor dem Erörterungstermin ein Gespräch mit betei-

ligen Trägern öffentlicher Belange sowie mit dem beauftragten Gutachterbüro Bieske und Partner GmbH seitens der Leitungspartner GmbH sowie dem Forschungszentrum Jülich GmbH statt. Zum Zeitpunkt der Erstellung des wasserrechtlichen Antrages waren noch keine Ergebnisse aus den Baugrunduntersuchungen an den Maststandorten vorhanden, aus der sich aktuelle Daten zu den Grundwasserständen ableiten ließen. Darüber hinaus lagen auch noch nicht für alle Maststandorte die finale Gründungsart vor. Aufgrund von Hinweisen von Trägern öffentlicher Belange sowie nach Erhalt der BGU-Ergebnisse sind an 16 Maststandorten Fundamentanpassungen geplant, die hinsichtlich der Wasserhaltungsmaßnahmen in dieser 4. Planänderung, bereits berücksichtigt wurden.

Die Vorhabenträgerin erhielt von dem Ingenieurbüro Bieske und Partner GmbH Flurabstandskarten aus dem Oktober des Jahres 2021, welche bereits deutliche Abweichungen zu den Flurabstandskarten aus dem April des Jahres 1988 aufwiesen. Bei den Baugrunduntersuchungen wurden im Vergleich zu den Kartenwerken noch deutliche tiefere Wasserstände angetroffen, weshalb die Vorhabenträgerin neben der Aktualisierung der Worst-Case-Annahmen (Ergebnisse aus den Flurabstandskarten aus dem Jahr 2021) auch ein realistisch zu erwartendes Szenario in den wasserrechtlichen Anträgen aufzeigt. Denn Worst-Case-Annahmen sind Prognosen, die von den ungünstigsten möglichen Bedingungen ausgehen, um auf alle Eventualitäten vorbereitet zu sein.

2.2. Geplante Änderung

Die Vorhabenträgerin sicherte auf dem Erörterungstermin bereits zu, nach Erhalt der vollständigen BGU-Ergebnisse neue Berechnungen zu den Wasserentnahmemengen durchzuführen und die möglichen Wassererhaltungsmaßnahmen auf dieser Grundlage zu aktualisieren (siehe Anlage 15.1). Zusätzlich nutzte die Amprion die von dem Gutachterbüro Bieske und Partner GmbH zur Verfügung gestellte Flurabstandskarte aus dem Jahr 2021. Um die Wasserhaltungsmaßnahmen effektiv zu berechnen und zu planen, wurde somit eine methodische Vorgehensweise gewählt, die sowohl Worst-Case-Abschätzungen als auch eine realistische Betrachtung berücksichtigt.

Zunächst wurden Worst-Case-Abschätzungen basierend auf den Flurabstandskarten von 2021 von Mast 1 bis Mast 18 vorgenommen, während bei den weiteren Maststandorten die BGU-Ergebnisse sowie Daten von Grundwassermessstellen aufgrund fehlender Flurabstandskarten genutzt wurden. Generell liefern die Flurabstandskarten grobe Informationen über den Grundwasserspiegel und die Bodeneigenschaften in der betrachteten Region und dienen dazu, potenzielle Risiken und Herausforderungen zu identifizieren, die bei extremen Bedingungen auftreten könnten. In dieser Worst-Case-Abschätzung führte dies bei dem Neubau der Bl. 4236 zu einer Gesamtentnahmemenge von 180.000 m³, was einer Reduzierung von ca. 80 % im Vergleich zu den bisherigen Worst-Case-Annahmen (858.000 m³) entspricht. Die zuvor beantragten 46 Wasserhaltungsmaßnahmen konnten dadurch auf neun Wasserhaltungsmaßnahmen verringert werden. Bei der Demontage der Masten der Bl. 4100 ist in der Worst Case Abschätzung

nur noch an zwei anstatt 14 Masten eine Wasserhaltung erforderlich. Die maximale Gesamtentnahmemenge ändert sich von ursprünglich 33.600 m³ auf 4.800 m³, was eine Reduzierung von ca. 85 % bedeutet.

Im Anschluss wurden realistisch umsetzbare Wasserhaltungsmaßnahmen auf Basis der BGU-Ergebnisse und somit aktuelleren Ergebnissen aus den Jahren 2023 und 2024 dargestellt. Hierbei wären bei einer Gesamtentnahmemenge von 48.000 m³ (rd. 6 % der bisherigen Worst-Case-Annahmen) lediglich zwei Wasserhaltungsmaßnahmen an den Masten 15 und 16 erforderlich. In Rücksprache mit dem Ingenieurbüro Bieske und Partner GmbH könnte eine effektive Maßnahme das Einleiten des Wassers in den Hansgraben bzw. Ellebach sein. Denn diese führen lediglich temporär Wasser und bieten so eine gute Versickerungsmöglichkeit in unmittelbarer Nähe. Sie würden dazu beitragen, das Grundwasser dem Ort der Entnahmestelle direkt wieder zuzuführen. Bei der realistischen Annahme für den Rückbau der Bl. 4100 reduziert sich die Anzahl an Wasserhaltungen auf eins, mit einer Gesamtentnahmemenge von 2.400 m³ Wasser an Mast 15.

Da in dem wasserrechtlichen Antrag jeweils die Summe der Gesamtentnahmemenge aller Maßnahmen aufgeführt ist, ist ein wesentlicher Aspekt der Zeitpunkt der Entnahme. Denn in der Bauablaufplanung werden die notwendigen Wasserhaltungsmaßnahmen berücksichtigt, weshalb die Gründungen bei den betroffenen Masten des Neubaus nicht zeitgleich und die Demontage, bspw. an Mast 15 der Bl. 4100 zu einem deutlich späteren Zeitpunkt, also nach der Inbetriebnahme der Bl. 4236, stattfinden wird. Um spätere Komplikationen während der Bauphase zu vermeiden, erfolgt dennoch die Beantragung von Wasserhaltungsmaßnahmen auf Basis der Worst-Case-Abschätzungen. Dies stellt sicher, dass selbst unter extremen Bedingungen alle notwendigen Maßnahmen getroffen.

Aus den zuvor genannten Gründen beantragt die Vorhabenträgerin die 4. Planänderung der zur Planfeststellung gestellten Höchstspannungsfreileitung Bl. 4236. Neben der hiesigen Erläuterung werden folgenden Unterlagen geändert.

Anlage-Nr.	Inhalt
Anlage 15	Wasserrechtlicher Fachbeitrag
Anlage 15.1	Wasserrechtlicher Antrag zur Durchführung von Wasserhaltungsmaßnahmen im Zuge des Neu- und Rückbaus von Freileitungsmasten

Tabelle 1: Änderung der Unterlagen

Darüber hinaus findet sich im Kapitel 4 eine Landschaftspflegerische Stellungnahme des von der Vorhabenträgerin beauftragten Gutachters für die umweltfachlichen Genehmigungsunterlagen (LANDSCHAFT! - Büro für Landschaftsplanung GmbH, Aachen).

3. BEWERTUNG DER GEÄNDERTEN EINGRIFFE

Bis auf die inhaltlichen Anpassungen in den genannten Unterlagen treten keine weiteren Änderungen bezüglich des Antrags auf Planfeststellung vom 14.07.2023 auf.

Das Schutzgut Wasser und insbesondere des Grundwasserspiegels ist von höchster Bedeutung. Es ist essenziell, dass alle rechtlichen Vorgaben strikt eingehalten werden, um sicherzustellen, dass es zu keiner Verschmutzung oder ähnlichen Beeinträchtigungen kommt. Ein intakter Grundwasserspiegel ist entscheidend für die Trinkwasserversorgung, die Landwirtschaft und zahlreiche ökologische Systeme. Deshalb ist es unerlässlich, dass während der Bauphase höchste Sorgfalt walten gelassen wird. Dementsprechend sind die Stellungnahmen der TöB berechtigt und gaben Anlass dazu, die Worst-Case-Annahmen zu aktualisieren. In konstruktiven Gesprächen konnte das geplante Vorgehen ausführlich erklärt und dargelegt werden. Im Zuge dieser Gespräche wurde gemeinsam festgestellt, dass die ursprünglichen Bedenken und Einschätzungen nicht der aktuellen Realität entsprechen. Durch den offenen und kooperativen Austausch konnte ein gemeinsames Verständnis für die tatsächlichen Gegebenheiten und die geplanten Maßnahmen erreicht werden, sodass die Planung nun auf einer soliden und realistischen Grundlage fortgesetzt werden kann.

Im Vergleich zu den ursprünglichen Worst-Case-Annahmen, bei denen an 46 Masten Maßnahmen erforderlich waren und der aktuellen Worst-Case-Abschätzung (Flurabstandskarte 2021) bei denen lediglich 9 Wasserhaltungsmaßnahmen notwendig wären, zeigt die Aktualisierung aufgrund der Baugrunduntersuchungen, dass währenddessen nur zwei Maßnahmen zu erwarten sind. Zuvor wurde beim Neubau der Bl. 4236 eine Gesamtentnahmemenge von 858.000 m³ beantragt, während dieser Wert – weiterhin eine Worst-Case-Abschätzung – auf 180.000 m³ reduziert werden konnte und zudem aufgrund der BGU-Ergebnisse nur eine Entnahmemenge von 48.000 m³ Wasser zu erwarten sind. Bei der Demontage ist man in den ursprünglichen Anträgen von einer Wasserentnahmemenge von 33.600 m³ ausgegangen, wessen Wert in der Worst-Case-Annahme auf 4.800 m³ reduziert werden konnte und von einer Entnahmemenge in Höhe von 2.400 m³ ausgegangen wird. Dies hat zur Folge, dass zwei anstatt 14 Wasserhaltungsmaßnahmen beantragt wird, man aber nur von einer Wasserhaltungsmaßnahme ausgeht.

Diese positive Entwicklung bedeutet, dass die Bewertung des Eingriffs zugunsten der Vorhabenträgerin ausfällt, da weniger Eingriffe in die Umwelt erforderlich sind und die Bauarbeiten somit effizienter und umweltfreundlicher gestaltet werden können. Zusätzliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere/Pflanzen, Klima/Luft und Landschaftsbild werden ausgeschlossen.

4. UVP-BERICHT

Aufgrund der deutlich geringeren Entnahmemengen im Vergleich zu den ursprünglich beantragten sowohl im Neubau als auch im Rückbau sind keine zusätzlich nachteiligen Wirkungen für das Schutzgut Wasser zu erwarten. Vielmehr sind deutliche Entlastungen für das Schutzgut Wasser aufgrund der nur noch ca. 20 prozentigen Ausschöpfung der ursprünglich prognostizierten Entnahmemengen auf Basis der Ergebnisse der Baugrunduntersuchungen zu erwarten.

Eine negative Wechselwirkung mit anderen Schutzgütern besteht ebenfalls nicht.

Rechtlicher Hinweis: Grundsätzlich besteht für dieses Vorhaben zumindest seit am 29.12.2023 in Kraft getretenen Änderungen des EnWG nicht mehr die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 43m Abs. 1 EnWG). Die Vorhabenträgerin möchte dennoch anhand der nachfolgenden Zusammenfassung kurz auf die Umweltauswirkungen dieser Planänderung eingehen.

5. ZUSAMMENFASSUNG

Die aktualisierten Worst-Case-Annahmen werden in den wasserrechtlichen Anträgen (Anlage 15) seitens der IFUA (Institut für Umweltanalysen) umfassend bewertet und analysiert. Die neuen Baugrunduntersuchungen haben gezeigt, dass der Grundwasserspiegel deutlich tiefer liegt als ursprünglich angenommen und in den aktuellen Kartenwerken – bereitgestellt durch die Bieske und Partner GmbH-, dargestellt ist. Dies führt im Ergebnis zu einer deutlich positiven Abweichung der ursprünglichen Worst-Case-Annahmen (siehe Tabelle 2).

	Ursprünglich beantragte Entnahmemenge	Zu erwartende Menge aufgrund der BGU	Beantragte Worst-Case-Betrachtung
Neubau	858.000 m ³	48.000 m ³	180.000 m³
Rückbau	33.600 m ³	2.400 m ³	4.800 m³
Gesamt	891.600 m ³	50.400 m ³	184.800 m³

Tabelle 2: Gesamtentnahmemenge

Die im Zuge der Bausaufführung beantragte Wasserentnahmemenge beläuft sich für den Neubau somit auf 180.000 m³ und für den Rückbau auf 4.800 m³. Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich, sämtliche Maßnahmen in der Bauausführung zu ergreifen, um den gesetzlichen Standards zu entsprechen und den Schutz des Grundwassers zu gewährleisten. Dies umfasst unter anderem die Implementierung modernster Technologien und Verfahren zur Minimierung von Umweltrisiken sowie die regelmäßige Überwachung und Anpassung der Bauprozesse an die aktuellen Umweltauflagen.

Die 4. Planänderung des beschriebenen Vorhabens hat keine nachteiligen Umweltauswirkungen und keine nachteiligen Auswirkungen auf Belange Dritter zur Folge. Die geänderten Unterlagen sind in Tabelle 1 zusammengefasst.